

# Statuten RZO Jungzüchter



## Aufgabe des Jungzüchterclubs

Aufgabe des Jungzüchterclubs ist es, das Interesse der bäuerlichen Jugend an der Rinderzucht zu wecken und das Fachwissen der Mitglieder in diesem Bereich zu fördern.

Zu diesem Zweck werden durch den Rinderzuchtverband OÖ eigenständige Jungzüchterclubs auf Bezirksebene gegründet mit selbständiger Organisation und Führung durch den Vorstand.

## Mitgliedschaft

Grundsätzlich soll beim Jungzüchterclub keine fixe Altersgrenze, sowohl nach unten, als auch nach oben vorgesehen werden.

### **Ordentliche Mitglieder:**

Jugendliche, die als zukünftige Betriebsführer oder Jungübernehmer vorgesehen sind.

### **Unterstützende Mitglieder:**

Personen, welche die Bestrebungen des Jungzüchterclubs ideell und finanziell unterstützen.

## Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Kündigung
- bei Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrages
- bei clubschädigendem Verhalten (Ausschluss durch den Vorstand)

## Organe des Jungzüchterclubs

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## Vorstand

Die Mitglieder wählen jedes zweite Jahr in der Mitgliederversammlung einen Vorstand, bestehend aus:

1. Obmann
2. Obmannstellvertreter
3. Kassier und Kassaprüfer
4. Schriftführer und Schriftführerstellvertreter
5. zwei Beiräte

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder der Jungzüchterclubs.

## Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Meinung und die Absichten der Mitglieder des Jungzüchterclubs. Er unterhält die offizielle Verbindung mit dem RZO, anderen Organisationsformen und Jungzüchterclubs im In- und Ausland. Er plant und beschließt das Jahresprogramm.

## Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Ihr obliegen insbesondere die Wahl des Vorstandes, sowie die Festlegung des Mitgliedsbeitrages und die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassaberichts.

## Finanzierung

Die Finanzierung der Tätigkeit des Jungzüchterclubs erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung nach Rücksprache mit dem Vorstand bestimmt wird.

Zusätzlich kann der Jungzüchterclub finanziell gefördert werden. Die Verwendung der Gelder muss den Aufgaben des Clubs dienen. Den Nachweis der zweckdienlichen Verwendung erbringt der Kassier durch Vorlage des Kassabuches.

## Auflösung

Der Jungzüchterclub kann nur in einer ordnungsgemäßen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch den Beschluss von mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen aller erschienenen Mitglieder nach vorheriger Beratung im Vorstand aufgelöst werden. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen würde bei Auflösung des Jungzüchterclubs dem RZO zum Aufbau neuer Jungzüchterclubs zufließen!